

## Sonderrundschreiben

### zu den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes im Zusammenhang mit Dienstleistungen für ausländische Auftraggeber ab 1. Januar 2010

#### I. Neuregelung zum Ort der Dienstleistung

##### 1. Sonstige Leistungen an einen Unternehmer (sog. „B2B-Leistung“, business-to-business)

Grenzüberschreitende Dienstleistungen an einen Unternehmer gelten ab 2010 regelmäßig als an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Empfänger-Sitz-Prinzip), mit der Folge, dass die Leistung in Deutschland **NICHT** der Umsatzsteuer unterliegt. Das gilt für Leistungen sowohl gegenüber Unternehmern mit Sitz in der EU als auch mit Sitz im Drittland.

Der leistende Unternehmer muss nachweisen, dass sein Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die Leistung für den unternehmerischen Bereich bezieht.

*Wie erkennen Sie, dass es sich um einen Unternehmer handelt?*

Verwendet der Leistungsempfänger innerhalb der EU eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, kann der Leistende davon ausgehen, dass die Leistung für den unternehmerischen Bereich bezogen wird, es sei denn, es ist für Sie offensichtlich, dass die Leistung für den privaten Bereich des Unternehmers bestimmt ist. Bitte denken Sie daran, sich bei Auftragsannahme die USt-ID-Nummer des Kunden vom Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) mit Namen und Anschrift schriftlich bestätigen zu lassen und die Bestätigung aufzubewahren. Sollte die USt-ID-Nummer fehlen oder falsch sein, zahlen Sie die Umsatzsteuer!

Bei Auftraggebern aus einem Drittland sollte vorsorglich vom Kunden eine Unternehmerbescheinigung der zuständigen Behörde angefordert werden.

Im Rahmen der EU werden die Vorschriften weitgehend harmonisiert: in den meisten Fällen kommt es zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Der Leistende hat den Umsatz in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung und in der sog. „Zusammenfassenden Meldung“ (siehe II., Seite 4) anzugeben. In der Rechnung hat der Leistende seine und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers anzugeben und auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger hinzuweisen.

Sieht der jeweilige Staat **keine Übertragung der Steuerschuldnerschaft** vor, ist der **Leistende** unter Umständen dort Steuerschuldner und hat die Erklärungspflichten des ausländischen Staates zu erfüllen.

Die Industrie- und Handelskammer Köln stellt im Internet eine „Übersicht: Regelungen zur Steuerschuldumkehr in Europa“ bereit. Weitere Informationen geben auch die Außenhandelskammern ([www.ahk.de](http://www.ahk.de)).

## 2. Sonstige Leistungen an Endverbraucher (sog. „B2C-Leistung“, business-to-consumer)

Bei sonstigen Leistungen an Endverbraucher bleibt es grundsätzlich bei der Besteuerung am Ort des leistenden Unternehmers (Unternehmer-Sitz-Prinzip). Der Umsatz unterliegt der deutschen Umsatzsteuer wie eine Leistung an einen inländischen Empfänger.

## 3. Ausnahmen von den grundsätzlichen Regelungen

Liegt der Ort der Leistung aufgrund eines **Ausnahmetatbestands** im Ausland, fällt keine deutsche Umsatzsteuer an. Steuerschuldner sind Sie als leistender Unternehmer, und zwar im Ausland! Für Registrierung, Rechnungslegung, Fiskalvertretung und das Besteuerungsverfahren gilt auch hier das Recht des jeweils anderen Staates.

**Die nachfolgend genannten Ausnahmen von der grundsätzlichen Ortsregelung gelten sowohl für Leistungen an Unternehmer als auch für Leistungen an Endverbraucher:**

### a) Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück gilt wie bisher als dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt. Als sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind insbesondere anzusehen:

- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Grundstücken
- sonstige Leistungen, die der Erschließung von Grundstücken oder der Vorbereitung, Koordinierung oder Ausführung von Bauleistungen dienen

### b) Veranstaltungsleistungen

Veranstaltungsleistungen sind kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind. Diese gelten als dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden.

## c) Restaurationsleistungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), gilt nunmehr dort als ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird, wenn sie nicht an Bord eines Schiffes, Flugzeugs oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt. Damit werden die tatsächlich im Ausland erbrachten Restaurationsleistungen nicht mehr mit deutscher Umsatzsteuer belastet.

## d) Vermittlungsleistungen

Für Vermittlungsleistungen an einen **Nichtunternehmer** bestimmt sich der Leistungsort weiterhin nach dem Ort des vermittelten Umsatzes (vermittelte Lieferung, vermittelter Erwerb). Eine Vermittlungsleistung setzt voraus, dass der Unternehmer in fremdem Namen und auf fremde Rechnung tätig wird (Agent, Handelsvertreter).

## e) Sogenannte Katalogleistungen

Ist der Empfänger einer sog. Katalogleistung ein **Nichtunternehmer** mit Wohnsitz oder Sitz in einem **Drittland**, gilt die sonstige Leistung als dort ausgeführt, wo der Empfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

Katalogleistungen sind:

- die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichenrechten und ähnlichen (geschützten) Rechten
- Leistungen, die der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit dienen
- berufstypische sonstige Leistungen, z. B. aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Steuerberater oder Sachverständiger.
- die Überlassung aller Erkenntnisse, die ihrer Art nach geeignet sind, technische oder wirtschaftliche Verwendung zu finden (ungeschützte Rechte)
- Leistungen in Verbindung mit Krediten
- Personalgestellungen
- Die Vermietung körperlicher beweglicher Gegenstände, z. B. Musikinstrumente, Baumaschinen, Zapfanlagen
- Telekommunikationsdienstleistungen
- Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
- auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen

#### **4. Inanspruchnahme von Dienstleistungen ausländischer Unternehmer**

Erbringt ein ausländischer Unternehmer Ihnen gegenüber eine sonstige Leistung, bei der die Steuerschuldnerschaft auf Sie als Leistungsempfänger übergeht, hat der Leistende in der Rechnung neben seiner auch Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Die Umsatzsteuer darf jedoch nicht in der Rechnung ausgewiesen werden!

### **II. Zusammenfassende Meldung**

Künftig müssen Unternehmer neben der Umsatzsteuer-Voranmeldung auch eine sog. „Zusammenfassende Meldung“ abgeben, wenn sie steuerpflichtige sonstige Leistungen an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Leistungsempfänger erbracht haben, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet.

**Die Zusammenfassende Meldung muss monatlich abgegeben werden!** Ob eine vierteljährliche oder jährliche Abgabe korrespondierend zur Abgabepflicht der Umsatzsteuer-Voranmeldungen möglich sein wird, ist derzeit noch nicht geklärt.

Durch den auf den Angaben in der Zusammenfassenden Meldung basierenden Datenaustausch können die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Umsatzsteuer auf diese Leistungen von den bei ihnen ansässigen Leistungsempfängern richtig und vollständig abgeführt wurde.

Sofern wir Ihre **monatliche** Buchführung erfassen, übernehmen wir diese zusätzliche Meldepflicht für Sie. Sollten Sie Ihre Buchführung selbst bearbeiten, beachten Sie bitte diese neue Verpflichtung.

### **III. Vergütungsverfahren ab 1. Januar 2010**

Haben Sie im europäischen Ausland umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder Dienstleistungen bezogen, so konnten Sie auch bisher schon die Erstattung der ausländischen Umsatzsteuerbeträge beantragen. Auch für dieses Antragsverfahren ergeben sich ab 2010 Änderungen. Die neuen Vorschriften sind auf Vergütungsanträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden. Maßgebend ist also der Zeitpunkt der Antragstellung, nicht das Entstehen des Anspruchs auf Vorsteuern.

Das bisher bestehende Papierverfahren wird für im **Gemeinschaftsgebiet** ansässige Unternehmer auf ein elektronisches Verfahren umgestellt.

Die Anträge sind nicht mehr unmittelbar im Mitgliedstaat der Vergütung einzureichen, sondern müssen über ein elektronisches Portal dem Bundeszentralamt für Steuern zur Vollständigkeits- und Zulässigkeitsprüfung (insbesondere Unternehmereigenschaft des Antragstellers) über-

Sonderrundschreiben zu Änderungen des Umsatzsteuergesetzes ab 2010

Seite - 5 -

mittelt werden. Die Mindestbeträge für die Antragstellung betragen 50,00 € für Jahresanträge und 400,00 € für Quartalsanträge.

Die Vorlage von Originalrechnungen und Einfuhrdokumenten ist nicht mehr zwingend erforderlich. Erst bei Rechnungsbeträgen über 1.000,00 € sind dem Vergütungsantrag auf elektronischem Weg die Rechnungen und Einfuhrbelege in Kopie beizufügen. Bei Benzinrechnungen liegt die Grenze bei 500,00 €

Der Vergütungsantrag muss dem Bundeszentralamt für Steuern **spätestens am 30. September des Folgejahres** vorliegen (bisher 30. Juni des Folgejahres).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch unserer Homepage:

**[www.mueller-ciesla.de](http://www.mueller-ciesla.de)**

In den geschützten Mandantenbereich gelangen Sie durch folgende Zugangsdaten:

**Benutzername: mc**

**Kennwort: kanzlei**

Noch ein Tipp:

Sofern Sie noch nicht über eine eigene USt-ID-Nummer verfügen, sollten Sie möglichst umgehend diese Nummer beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) beantragen. Gern sind wir Ihnen dabei behilflich.